

**Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 6. April 1971

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Energiewirtschaft wird zur Würdigung langjähriger Zugehörigkeit und von hervorragenden Leistungen in der Energiewirtschaft die „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Die „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Werkstätige

- der WB Kraftwerke
- der WB Energieversorgung
- des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (außer Tagebaue und Brikettfabriken)

verliehen werden.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete trägt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Verleihung der Medaille kann erfolgen in Würdigung langjähriger Zugehörigkeit und von hervorragen-

den Leistungen im Industriezweig Energie. Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- a) nach einer 15jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie in Bronze,
- b) nach einer 25jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie in Silber,
- c) nach einer 40jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie in Gold.

§ 3

Bei besonders hervorragenden Leistungen zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Energiewirtschaft und ihrer Weiterentwicklung kann unabhängig von der im § 2 geforderten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Industriezweig Energie die Verleihung der Medaille in Anerkennung der Verdienste des Berechtigten durch den Minister für Grundstoffindustrie bereits vorzeitig in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie vorgenommen werden.

§ 4

Die Verleihung der Medaille erfolgt nur einmal in der gleichen Stufe.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Arbeitskollektive der Werkstätigen,
- die Leitungen der Betriebsparteiorganisation der SED und der Massenorganisationen,
- die Leiter aller Leitungsebenen der VVB, Kombinate und Betriebe.

(2) Die Vorschläge müssen einen Antrag mit ausführlicher Begründung und Beurteilung sowie eine Kurzbiographie enthalten.

§ 6

(1) **Über** Anträge auf Verleihung der Medaille entscheidet

- für die Stufe Bronze der zuständige Generaldirektor in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftskomitee,
- für die Stufen Silber und Gold der Minister für Grundstoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.

(2) Den für die Entscheidung über einen Antrag zuständigen Leitern obliegt auch die Verleihung der Medaille.

§ 7

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel

- anlässlich des 1. Mai, dem Internationalen Kampftag und Feiertag der Werkstätigen,
- anlässlich des 7. Oktober, dem Tag der Republik.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- bis 250 M für die Medaille in Bronze
- bis 500 M für die Medaille in Silber
- bis 1 000 M für die Medaille in Gold.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind aus dem betrieblichen Prämienfonds bereitzustellen.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die symbol-